

**Satzung**  
**zur Durchführung von**  
**Bürgerbefragungen**  
**vom 10.05.2024**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Bürgerbefragung
- § 2 Gegenstand der Befragung
- § 3 Befragungsgebiet
- § 4 Einleitung der Bürgerbefragung
- § 5 Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung
- § 6 Verfahren der Befragung
- § 7 Befragungsleitung
- § 8 Ergebnis der Befragung
- § 9 Bekanntmachungen
- § 10 Sicherung und Vernichtung der Befragungsunterlagen
- § 11 Entsprechende Geltung der Vorschriften
- § 12 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 07.05.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerbefragungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bürgerbefragung**

In für die Stadtgesellschaft wichtigen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück unterliegen, kann vom Stadtrat im Einzelfall eine schriftliche Befragung der Bürger\*innen beschlossen werden. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend; es dient der abschließenden Entscheidungsfindung durch den Stadtrat.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Befragung**

- (1) Als Gegenstand der Befragung wird vom Rat eine Frage formuliert, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten.
- (2) Unzulässig ist eine Befragung über:
  1. die innere Organisation der kommunalen Verwaltung,
  2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Stadt,
  3. die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
  4. die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
  5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
  6. Angelegenheiten, die ein rechtswidriges Ziel verfolgen.
- (3) Eine Bürgerbefragung darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits eine Bürgerbefragung oder ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

### § 3

#### **Befragungsgebiet**

Befragungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

### § 4

#### **Einleitung der Bürgerbefragung**

- (1) Eine Bürgerbefragung kann von einer Ratsfraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder beantragt werden. Sie ist auf Beschluss des Stadtrates durchzuführen.
- (2) Der Stadtrat fasst sodann einen Beschluss über die den Bürger\*innen zur Beantwortung vorzulegende Fragestellung und legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Zeitpunkt fest, an dem die Befragung beginnt.
- (3) Die Durchführung der Bürgerbefragung hat innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 2 zu beginnen.

### § 5

#### **Berechtigung zur Teilnahme an der Befragung**

- (1) Zur Teilnahme an der Befragung sind alle Bürger\*innen i. S. d. § 21 Abs. 2 GO NRW berechtigt. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahltages der Tag des Beginns der Befragungsfrist tritt.
- (2) Die Stadt Rheda-Wiedenbrück führt in automatisierter Form ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürger\*innen nach Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift. In das Verzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am 16. Tage vor Beginn der Befragung (Stichtag) feststeht, dass sie kommunalwahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Das Verzeichnis ist mindestens an den Werktagen vom 16. bis zum 10. Tag vor Beginn der Befragung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Berechtigte können bis zum Ablauf der Einsichtnahme Frist die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis eingetragenen Daten prüfen.
- (4) Ab Beginn der in Absatz 3 genannten Frist können Personen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch in das Verzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor Befragungsbeginn zu berichtigen sind. Der Antrag muss schriftlich eingehen oder zur Niederschrift erklärt werden.

- (5) Am 10. Tag vor Beginn der Befragung ist das Verzeichnis abzuschließen. Der Abschluss ist durch eine beauftragte Person des Wahlamtes zu beurkunden.

## § 6

### Verfahren der Befragung

- (1) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen.
- (2) Die Befragung ist auf einem amtlichen Vordruck persönlich durch zweifelsfreie Kennzeichnung der mit „Ja“ und „Nein“ bzw. mit verschiedenen Antwortmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Kästchen zu beantworten.
- (3) Gegenstand und Anlass der Befragung sind in dem Vordruck kurz zu erläutern.
- (4) Die amtlichen Vordrucke werden allen Bürger\*innen nebst einem amtlichen Rücksendeumschlag direkt postalisch übersandt.
- (5) Dieser Postsendung ist ferner ein Informationsheft beigelegt, in dem das Verfahren der Befragung beschrieben wird und Stellungnahmen jeder Ratsfraktion sowie des Bürgermeisters zur gestellten Sachfrage enthalten sind. Die Stellungnahmen dürfen den Umfang von 3.500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten und sind dem Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück spätestens am 30. Tag vor Beginn der Befragung als elektronisches Dokument zu übersenden. Der Stadtrat kann beschließen, dass anstelle der Übersendung eines gedruckten Informationshefts dessen Inhalte auf der städtischen Internetseite online veröffentlicht werden und in der Postsendung ein Hinweis hierauf erfolgt.
- (6) Der Versand der Befragungsunterlagen auf Grundlage des abgeschlossenen Verzeichnisses nach § 5 Abs. 5 beginnt am 8. Tag vor Befragungsbeginn bzw. am darauffolgenden Werktag. Die Portokosten trägt auch für die Rücksendung die Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (7) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
  2. der Vordruck mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen ist,
  3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
  4. der gekennzeichnete Vordruck nicht spätestens am letzten Tag der Befragung, 16 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingegangen ist.

## § 7

### Befragungsleitung

- (1) Die Befragungsleitung nimmt der Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück wahr. Stellvertretende Befragungsleitung ist der/die Erste Beigeordnete.
- (2) Der Befragungsleitung obliegt die Leitung und Durchführung der Befragung sowie die Festlegung der organisatorischen Abläufe.

## § 8

### Ergebnis der Befragung

- (1) Die Ermittlung des Ergebnisses erfolgt am auf das Befragungsende folgenden Werktag durch öffentliche Auszählung der Antworten im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- (2) Hierzu beruft die Befragungsleitung in ausreichender Zahl Abstimmungsvorstände entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der -wahlordnung NRW.
- (3) Die Befragungsleitung stellt das Ergebnis der Befragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich dem Stadtrat zuzuleiten. Hat der Stadtrat bei der Einleitung der Bürgerbefragung im Einzelfall beschlossen, das Befragungsergebnis für jeden Ortsteil (Rheda, Wiedenbrück, Batenhorst, Lintel und St. Vit) einzeln zu ermitteln, erfolgt zudem eine Ausweisung der für die Ortsteile ermittelten Ergebnisse.
- (4) Zum gleichen Thema kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab der Ergebnisfeststellung und nur auf Initiative des Rates eine neue Bürgerbefragung durchgeführt werden.
- (5) Der Stadtrat hat spätestens acht Wochen nach Erhalt des Befragungsergebnisses öffentlich zu erklären, inwiefern er dieses bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Dies gilt nur, wenn an der Befragung mindestens 30% der Berechtigten teilgenommen haben, die gültig abgegebene Antworten eine Mehrheit erbracht haben und diese Mehrheit zugleich mindestens 20% der Berechtigten beträgt.

## § 9

### Bekanntmachungen

Die Befragungsleitung macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, den Text der Fragestellung, die Einsichtnahme Frist in das Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürger\*innen, den Verfahrensablauf sowie das Ergebnis der Befragung öffentlich bekannt.

## **§ 10**

### **Sicherung und Vernichtung der Befragungsunterlagen**

Die Befragungsunterlagen sind von der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Jahr lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Befragungszeitraums. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 80, 81 Kommunalwahlordnung NRW entsprechend.

## **§ 11**

### **Entsprechende Geltung der Vorschriften**

Sollte sich abweichend von § 4 Abs. 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer Bürgerbefragung ergeben, so gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.